

Dr. Ansgar Klein, Geschäftsführer BBE

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 11.Juni 2007

Das BBE begrüßt den Reformentwurf des Bundeskabinetts zum Gemeinnützigkeitsrecht und verweist insbesondere auf die Stellungnahme der Projektgruppe zur „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“, an der auch das BBE mitgewirkt hat.

Da im BBE alle Bereiche des Engagements – Soziales, Umwelt, Kultur, Sport, Hilfs- und Rettungsdienste, Kirchen, Stiftungen etc – über die großen Dachverbände und Organisationen vertreten sind, äußert sich das BBE nur zu Punkten, die alle Engagementbereiche gemeinsam berühren.

Insbesondere begrüßen wir daher, dass die vom BBE geforderte Anerkennung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als ein gemeinnütziger Zweck im Gesetzesentwurf trotz Einwänden der Bundesländer weiterhin enthalten ist. Allerdings ist die im Gesetzentwurf vorgesehene **abgeschlossene :Liste der gemeinnützigen Zwecke problematisch** und es ist dort zudem eine **zu enge Formulierung des Zwecks der Engagementförderung in Artikel 5, Nr.1 gewählt worden:**

Das BBE empfiehlt daher folgende Änderungen in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (zu Art. 5 Nr. 1)

- 1) § 52 abs. 2 Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind als Förderung der Allgemeinheit **insbesondere** anzuerkennen
- 2) § 52 Abs. 2 Nr. 25. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements **zugunsten** gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Begründung zu 1):

Eine Gesellschaft und ihre Bedürfnisse unterliegen einem ständigen Wandel. Es ist deshalb schlicht unmöglich, abschließend bestimmen zu wollen, was dem Wohl der Allgemeinheit dient. Um die Reaktionsmöglichkeit auf aktuelle, dringende Bedürfnisse der Gesellschaft zu erhalten, ist es sinnvoll, auch künftig weiterhin einen offenen Katalog gemeinnütziger Tatbestände zu haben. Die bisher bewährte Kombination aus einem Beispielkatalog und einer Generalklausel sollte daher beibehalten werden. Dies sicherte nicht nur die Entwicklungsoffenheit, sondern auch die Rechtssicherheit.

Begründung zu 2)

Das BBE begrüßt die Aufnahme der „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ unter Nr. 25. als gemeinnützigen Zweck in den § 52 Abs. 2 AO aus. Das BBE plädiert jedoch dafür, den Regierungsentwurf im anschließenden Halbsatz zu ändern. Statt der Formulierung „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt“, sollte es heißen: „Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements **zugunsten** gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“. In der Realität moderner Engagementförderung erfolgt diese Förderung immer ganzheitlich, so dass beispielsweise eine Engagementförderung in einem Stadtteil immer auch Engagement anspricht, das – wie etwa in der Nachbarschaftshilfe – nicht zu den anerkannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gehört. Die offenere Formulierung „zugunsten“ trägt diesem Umstand Rechnung.

Das BBE ist im Gegensatz zu der in der Begründung des Regierungsentwurfs genannten Argumentation der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Erweiterung der bisher genannten Zwecke handelt. Zu deren Realisierung bedarf es wesentlich des bürgerschaftlichen Engagements. Dessen Förderung ist daher Voraussetzung für die Erfüllung der ganzen Breite der

genannten gemeinnützigen Zwecke, hat aber eine eigenständige Bedeutung, die sowohl in den fachpolitischen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ als auch in der Arbeit von Infrastruktureinrichtungen der Engagementförderung zum Ausdruck kommt. Eine Reform, die die weitere Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zum Ziel hat, wäre es ein Versäumnis, wenn dieses Ziel nicht als eigenständiger gemeinnütziger Zweck in den Katalog aufgenommen würde. Um Befürchtungen einer zu weit gehenden Öffnung vorzubeugen, schlägt der Unterausschuss vor, wie oben vorgeschlagen zu präzisieren.

Falls der Bundestag sich gegen eine grundsätzliche Offenheit des in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung genannten Katalogs gemeinnütziger Zwecke ausspricht, schlägt das BBE eine den aktuellen Bedarfen Rechnung tragende Fortschreibung des Katalogs vor. Zum Beispiel sollten dann neben der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements auch Bereiche wie „Themenanwälte“, Förderung der Integration von Mitbürgern aus anderen Kulturen, behinderten Menschen sowie Menschen verschiedener Generationen“ und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als weitere Zwecke aufgenommen werden.

2. Weiterer Reformbedarf

Bürgerschaftliches Engagement wird als Beitrag zur Daseinsfürsorge, d.h. als Faktor sozialer Leistungserbringung im welfare mix noch an Bedeutung gewinnen; daher wird eine guten rechtlichen Rahmung des welfare mix strategisch wichtig

Zu unterscheiden ist zwischen individuellen monetären Anreizen und einer Stärkung von Infrastrukturen der Engagementförderung; während individuelle Anreize ambivalent zu bewerten sind (Risiken und Nebenfolgen der Monetarisierung des Engagements), ist die Stärkung der Infrastrukturen (Information, Fort- und Weiterbildung, engagementfreundliche Organisationsentwicklung, Vermittlungsangebote, Beratungsangebote etc.) von unstrittiger Bedeutung.

Die aktuelle Reform des Gemeinnützigkeitsrechts kann vor diesem Hintergrund nur ein erster Schritt sein. Es geht nicht nur darum, die Europafestigkeit der Reformvorschläge abzusichern, sondern auch darum, diese Vorschläge zu vertiefen und auch mit Reformdiskussionen zu den Fragen der Umsatzsteuer und des Zuwendungsrechts zu ergänzen. Wichtige Leitlinien dabei sind Entbürokratisierung, Rechtssicherheit und die wirklichkeitsnahe Rahmung eines welfare mix der Zukunft

Der Staat kann durch eine Stärkung der Zivilgesellschaft auch sich selber stärken.

Dr. Ansgar Klein
Berlin, den 7.6.2007